Basel, 12. Februar 1916. № 7 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Instruktionskurs

für

Vorstands-Mitglieder des Kreises VIII

Dem Beschlusse der Kreiskonferenz vom 9. Mai 1915 in Wil nachkommend, veranstalten wir einen Instruktionskurs für Vorstandsmitglieder

Sonntag, den 13. Februar 1916

m Gasthaus „zum Ochsen" in Rheineck.

Beginn morgens 9¾ Uhr.

Zu diesem Kurse werden eingeladen die Vorstände der Konsumvereine von Gams-Rorschach und Goldach und die nächstgelegenen Vereine des Kt. Appenzell.

Programm:

1. Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine.
2. Grundprinzipien der Statuten.
3. Organisation und Betrieb.
   (Arbeitsteilung, Kontrolle, Warenkenntnis, Lebensmittelgesetz.)

Referenten:

1 u. 2. Herr G. Meier, Aktuar des Kreisvorstandes.

3. Herr A. Honegger, Verwalter des Konsumvereins Uzwil.

Wir laden die Vereinsvorstände ein, recht zahlreich an diesem Kurse teilzunehmen, welcher geeignet sein wird, nicht nur den jüngern Mitgliedern Belehrung, sondern auch den ältern Anregung zu bieten.

Wir möchten auch empfehlen, Mitglieder der Rechnungskommission abzuordnen, da es für diese nützlich sein wird, über den Betrieb der Konsumvereine orientiert zu werden.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.

Der Aktuar: **G. Meier,** Uzwil.

Herisau und **Uzwil,** den 21. Januar 1916.

NB. **Gemeinsames Mittagessen im Ochsen à Fr. 1.60.** Die Vereine sind gebeten, die Zahl ihrer Delegierten bis spätestens am 13. Februar Herrn G. Meier in Uzwil anzumelden.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht eine durchaus tüchtige **I. Verkäuferin,** womöglich auch in der Haushaltungsartikel-Branche bewandert. Offerten mit Photographie und Zeugnissen unter Chiffre R. T. 14 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verwalter gesucht vom Konsumverein Küblis und Umgebung. Bewerber oder Bewerberinnen müssen sich über eine zwei- bis dreijährige Praxis in einem Konsumverein ausweisen können. Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen nimmt entgegen der Vorstand.

Angebot.

Junges Mädchen, Französisch-Schweizerin, 20 Jahre alt, sucht Stelle in einem Konsumverein, wo sie auch in der Haushaltung behilflich sein könnte. Beste Referenzen. Offerten an Mme. Baridon, Avenue d'Echallens 54, Lausanne.

Junger, solider Mann, in der Lebensmittelbranche, sowie im Genossenschaftswesen durchaus bewandert, sucht baldmöglichst Anstellung in **Bureau** und **Magazin,** eventuell als Verwalter. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. K. 23 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir empfehlen unseren Vereinsverwaltungen

Röstkaffee

ganz und gemahlen

Unsere Röstkaffee

nehmen bei gleichen Preisen punkto Qualität den Kampf mit jedem Konkurrenzprodukte auf

Kakao Union

hat in jeder sparsamen Küche einen Ehrenplatz.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 12. Februar 1916 | No. 7

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Berufsstatistisches aus dem Allgemeinen Consumverein Basel. — Die Befugnis zum Handel wurde entzogen: ... — Konsumvereinsbesteuerung im Kanton St. Gallen. — Eine eigenartige Ausnützung. — Genossenschaftsstatistik in der Schweiz. — **Volkswirtschaft:** Zuckermonopol. — **Aus unserer Bewegung:** Sargans, Uster. — **Verbandsnachrichten:** Umsatz pro Januar 1916. Firmaänderung.

Berufsstatistisches aus dem Allgemeinen Consumverein Basel.

Im Laufe der 50 Jahre seit Bestehen des A. C. V. — so schrieb die V. K. des A. C. V. kürzlich in der Basler-Auflage des «Genossenschaftl. Volksblattes» — sind wiederholt Erhebungen über die Berufszugehörigkeit der Mitglieder gemacht worden. Die erste Zählung erfolgte schon 1865, bevor der Konsumverein seine Tätigkeit überhaupt begonnen hatte. Damals wurde in einem aufklärenden Artikel über den Stand der Gründung im «Volksfreund» unter anderem auch mitgeteilt, dass sich 212 Mitglieder angemeldet hätten, die sich auf folgende Berufe verteilten: Kommis, Ferger, Liseurs und Postangestellte: 50; Handwerker: 50; Fabrikaufseher, Musterweber, Posamenter: 16; Färber: 10 und aus verschiedenen anderen Ständen: 24; im ganzen 212 Mitglieder.

Auch der Jahresbericht von 1870 enthält eine Zusammenstellung der Berufe, jedoch ohne nähere Detaillierung. Danach verteilten sich die 1051 Mitglieder, welche der Verein am Schlusse des Jahres 1870 zählte, nach den verschiedenen Berufsklassen folgendermassen: 166 Hand- und Fabrikarbeiter, 338 Handwerker, 24 Fabrikanten, 65 Kaufleute, 52 öffentliche Beamte, 119 Privatangestellte, 58 Professoren, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Advokaten, Künstler usw., 17 Rentiers, 212 Mitglieder verschiedener Berufsarten.

Dann erfahren wir über den Zeitraum von 20 Jahren nichts mehr Berufsstatistisches. Erst 1890, anlässlich der Herausgabe einer Denkschrift über die ersten 25 Jahre des A. C. V., wurde wieder eine Zählung vorgenommen, die folgendes Resultat ergeben hatte: Am 3. Januar 1891 zählte der Allgemeine Consumverein 8952 Mitglieder und umfasste ungefähr die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt; einige hundert Mitglieder wohnten ausserhalb des letzteren. 4218 Mitglieder waren Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Magazinarbeiter, verheiratete Dienstboten, Eisenbahnarbeiter, Dienstmänner, Taglöhner und Frauen ohne Beruf. Dazu kamen 2615 mehr oder weniger selbständige Existenzen: Landwirte, Gärtner, Handwerker, Kleinhändler, Agenten, Wirte, Näherinnen, Wäscherinnen usw. 1984 Mitglieder waren Angestellte in kaufmännischen Geschäften, bei den Eisenbahnen, bei Post, Telegraph und Zoll, sowie in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes. Etwa 100 Mitglieder waren Vereine, wohltätige Institute oder Pensionen.

Handelte es sich bei den vorgenannten Mitteilungen über die im A. C. V. vertretenen Berufe mehr um allgemeine zusammenfassende Angaben,

Der Umsatz des **Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** betrug im Monat **Januar 1916 Fr. 3,746,139.90.** — Die **Zunahme** gegenüber dem Monat Januar 1915 beträgt demnach **Fr. 408,710.—** oder **12,25%.**

als um spezielle statistische Zählungen, so begegnen wir im Jahre 1893 zum erstenmal einer auf statistischer Grundlage (nach dem Schema des eidgenössischen statistischen Bureaus) ausgearbeiteten Zählung, aus welcher sich die damalige soziale Stellung der Mitglieder beurteilen lässt. Die Berufsstatistik wurde in der gedruckten Broschüre veröffentlicht, welche der A. C. V. als Antwort auf die Angriffe des Handwerker- und Gewerbevereins herauszugeben sich genötigt sah. Dabei handelte es sich namentlich darum, zahlenmässig zu widerlegen, dass der Verein nicht zum grössten Teil aus dem kaufkräftigen, besitzenden Mittelstande bestehe, wie im Handwerker- und Gewerbeverein behauptet worden war. Wir lassen hier die zusammenfassende Tabelle folgen:

Berufsarten	selbstständig	imLohn und Dienst	Total	Total der Abteilungen
1. Urproduktion	85	311	396	396
2. Industrie.				
a) Lebens- und Genussmittel	84	130	214	
b) Kleidung und Putz	358	410	768	
c) Bau und Einrichtung von Wohnungen	516	1,273	1,689	
d) Polygraphische Gewerbe und Verwandtes	68	155	223	
e) Textilindustrie	20	1,078	1,098	
f) Chemische Gewerbe	11	480	491	
g) Maschinen und Werkzeuge	86	405	491	4,974
3. Handel.				
a) Warenhandel	406	1,011	1,417	
b) Bank-, Agentur- und Versicherungswesen	96	94	190	
c) Wirtschaftswesen	279	16	295	1,902
4. Verkehr.				
a) Strassenbau und -Unterhalt	8	46	54	
b) Oeffentl. Verkehrsanstalten	—	968	968	
c) Fuhr- und Speditionswesen	32	125	157	1,179
5. Oeffentl. Verwaltung, Wissenschaft und Kunst.				
a) Verwaltung und Rechtspflege	10	367	377	
b) Gesundheitspflege	43	40	83	
c) Kultus und Unterricht	2	315	317	
d) andere liberale Berufsarten	1	13	14	
e) Künste	17	75	92	883
6. Persönliche Dienste	—	977	977	977
7. Personen ohne Beruf	1,198	—	1,198	1,198
	3,220	8,289	11,509	11,509

Von den 11,509 Mitgliedern Ende 1892 zählte also der Verein 3220 oder rund 30% selbständig Erwerbende und 8289 oder rund 70% im Dienst und Lohn stehende Personen zu seinen Mitgliedern. «Es ist also nicht wahr,» heisst es in den Kommentaren zur Berufsstatistik, «dass es hauptsächlich der kaufkräftige Mittelstand ist, welcher seine Einkäufe beim Allgemeinen Consumverein macht; vielmehr sind es zum weitaus grössern Teil Angestellte und Arbeiter. Aber auch ein grosser Teil derjenigen, welche in der Tabelle zu den selbständigen Existenzen gezählt sind, haben mit des Lebens Mühe und Not zu kämpfen und dürfen zu den Armen und Schwachen gerechnet werden, so unter den Personen ohne Beruf Hunderte von Witwen mit geringem Einkommen, in der Abteilung «Kleidung und Putz» die zahlreichen kleinen Schuhmacher, Stückschneider, die vielen Näherinnen, Wäscherinnen und Glätterinnen usw. Allen diesen ist der Allgemeine Consumverein mit seinen wirtschaftlichen Vorteilen ausserordentlich nützlich. Bei den selbständigen Existenzen sind aber auch diejenigen stark vertreten, aus denen sich der Handwerker- und Gewerbeverein rekrutiert, dem sie zum grossen Teil auch angehören und denen der Allgemeine Consumverein eine so ruinöse Konkurrenz machen soll. Wir zählen 171 Wirte, etwa doppelt so viel als der Wirteverein und darunter den Präsidenten des letzteren, welcher noch im Jahre 1891 eine Konsumtion von Fr. 1567.— hatte und Fr. 117.35 Dividende bezog und einer der ärgsten Agitatoren gegen den Allgemeinen Consumverein ist, ferner 21 Weinhändler und eine Anzahl Bäckermeister. Im ganzen sind es über 1200 Handwerksmeister und Wirte, welche nicht nur Mitglieder sind, sondern auch beim Allgemeinen Consumverein kaufen. Es müssen dieselben offenbar die Gesinnungen des Herrn Kugler und Genossen nicht teilen, sonst würden sie einer Genossenschaft den Rücken kehren, welche, wie Herr Kugler behauptet, die Interessen von Handwerk und Gewerbe in so hohem Masse schädigt».

Im Mai 1913 wurden dann wieder Erhebungen über die Berufstätigkeit der Mitglieder des A. C. V. veranstaltet, deren Ergebnis bisher nicht veröffentlicht wurde, weil wir beabsichtigten, dazu einen ausführlichen begleitenden Text zu geben, für welchen wir auch die Ergebnisse staatlicher Zählungen benützen wollten, die uns noch nicht bekannt sind. Wir behalten uns das für später vor, möchten aber jetzt die Zahlen bekannt geben, damit sich beim Jubiläum des 50jährigen Bestehens unserer Genossenschaft jedermann ein Bild über die Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft machen kann.

Die Einteilung der Gruppen bei der jetzigen Erhebung lehnt sich auf Anraten des Basler statistischen Amtes, dem wir für seine bereitwilligen Dienste hiermit bestens danken, an das Schema an, welches dieses Amt in seiner «Statistik der Grossratswahlen 1911» benützt hat. Soweit es das vorhandene Material erlaubte, sind wir da und dort etwas mehr ins einzelne gegangen. In Frage kam auch das Schema der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Allein dann hätte die einfache Art, wie wir die Erhebung durchgeführt haben, nicht genügt; wir hätten zu einer detaillierten Fragestellung greifen müssen; die Mitglieder hätten grössere Formulare ausfüllen müssen; die Aufnahme und Bearbeitung hätte mehr in solchen Arbeiten geübtes Personal erfordert. Der Statistiker von Beruf wird deshalb an unserer Erhebung manchen Mangel sehen; sie wird ihm in vielen Punkten nicht genügen. Allein er wird auch die Schwierigkeiten richtig einschätzen können, die sich solchen Veranstaltungen entgegenstellen, besonders wenn sie nicht vom Staate ausgehen, wie die Volkszählung, und wenn man deshalb ganz auf den guten Willen der Befragten angewiesen ist. Wie schon gesagt, haben unsere Mitglieder der Sache Verständnis entgegengebracht; allein das hinderte nicht, dass eben manche Angaben recht ungenau waren. Namentlich liessen sie oft im unklaren, ob ein Beruf selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Hierüber suchten wir uns dann auf andere Weise an Hand des Adressbuches u. dgl. Gewissheit zu verschaffen. Ueber die Verarbeitung des Materials mag angeführt werden, dass jedes Mitglied einen Zettel erhielt; diese Zettel wurden dann nach den Berufsgruppen geordnet. (Siehe umstehende Tabelle).

Ueber die Berufsstatistik von 1913 sind ausser der nachstehenden Tabelle noch andere Zusammenstellungen ausgearbeitet worden, die wir später veröffentlichen werden. Für heute sei nur festgestellt, dass es in Basel sozusagen keinen Beruf und keine Bevölkerungsklasse gibt, die im A. C. V. nicht vertreten ist. Die Absicht der Gründer, einen allgemeinen Konsumverein ins Leben zu rufen, ist durch

Die Resultate der Berufszählung vom Jahre 1913 im A. C. V. in Basel.

Berufe	Total		Im Kanton Basel-Stadt wohnende Mitglieder			Ausserhalb des Kantons wohnende Mitglieder		
	Mitglieder	in % der Mitgliedschaft	Mitglieder	in % des Totals der Gruppe	in % des Totals der in Basel Wohnenden	Mitglieder	in % des Totals der Gruppe	in % des Totals der Auswärtigen
A. Selbständig Erwerbende.								
1. Advokaten, Amtleute	34	0,10	32	94,1	0,11	2	5,9	0,04
2. Aerzte	129	0,38	116	89,9	0,38	13	10,1	0,28
3. Agenten, Vertreter	177	0,52	164	92,7	0,56	13	7,3	0,28
4. Apotheker	18	0,05	18	100,0	0,07	—	0,0	0,00
5. Architekten	81	0,24	76	93,8	0,27	5	6,2	0,11
6. Bauunternehmer	107	0,32	91	85,0	0,32	16	15,0	0,35
7. Fabrikanten	94	0,28	87	92,6	0,30	7	7,4	0,15
8. Fuhrhalter	40	0,12	34	85,0	0,12	6	15,0	0,13
9. Händler	355	1,05	259	73,0	0,88	96	27,0	2,07
10. Handwerksmeister aller Branchen	1808	5,32	1580	87,4	5,36	228	12,6	4,92
11. Ingenieure	134	4,40	127	94,8	0,43	7	5,2	0,15
12. Kaufleute, Bankiers	828	2,60	822	93,2	2,81	60	6,8	1,30
13. Kostgebereien, Pensionen	80	0,23	69	86,3	0,24	11	13,7	0,24
14. Künstler, Maler, Musiker, Schauspieler, Artisten, Schriftsteller, Journalisten	188	0,55	180	95,7	0,62	8	4,3	0,17
15. Landwirte	405	1,19	70	17,3	0,23	335	82,7	7,23
16. Privatlehrer	34	0,10	30	88,2	0,10	4	11,8	0,09
17. Spediteure	16	0,05	16	100,0	0,06	—	0,0	0,0
18. Spezierer	27	0,08	21	77,8	0,08	6	22,2	0,13
19. Weibliche selbständige Berufe	644	1,90	595	92,4	2,03	49	7,6	1,06
20. Wirte, Gasthausbesitzer	392	1,15	313	79,8	1,06	79	20,2	1,70
Total	5645	16,63	4700	83,3	16,03	945	16,7	20,40
B. Unselbständig Erwerbende.								
1. Arbeiter, Handwerker, Ausläufer, Portier	10903	32,11	9032	82,8	30,80	1871	17,2	40,39
2. Arbeiterinnen	1433	4,22	1271	88,7	4,33	162	11,3	3,50
3. Bauführer	35	0,10	31	88,6	0,11	4	11,4	0,09
4. Buchhalter	184	0,54	172	93,5	0,59	12	6,5	0,26
5. Bureauchefs	20	0,06	20	100,0	0,07	—	0,0	0,00
6. Chemiker	113	0,33	106	93,8	0,36	7	6,2	0,15
7. Dienstboten, Haushälterinnen	239	0,70	215	90,0	0,74	24	10,0	0,52
8. Direktoren	101	0,30	96	95,0	0,33	5	5,0	0,11
9. Fabrikmeister, Maschinenmeister	259	0,76	214	82,6	0,74	45	17,4	0,97
10. Ferger	148	0,44	142	95,9	0,49	6	4,1	0,13
11. Genossenschaftspersonal A. C. V.	560	1,65	518	92,5	1,77	42	7,5	0,91
12. Genossenschaftspersonal V. S. K.	69	0,20	62	89,9	0,21	7	10,1	0,15
13. Geschäftsführer und Verwalter	120	0,35	111	92,5	0,38	9	7,5	0,20
14. Hausfrauen	1949	5,74	1624	83,3	5,54	325	16,7	7,01
15. Kassiere	62	0,18	58	93,5	0,20	4	6,5	0,09
16. Kommis, Bank- und Versicherungsbeamte	1154	3,40	1087	94,2	3,71	67	5,8	1,44
17. Korrespondenten, Sekretäre	54	0,16	50	92,6	0,17	4	7,4	0,09
18. Lehrer an Privatschulen	9	0,03	9	100,0	0,03	—	0,0	0,0
19. Missionare	38	0,11	35	92,1	0,12	3	7,9	0,06
20. Pfarrer und Prediger	67	0,20	61	91,0	0,20	6	9,0	0,13
21. Prokuristen	264	0,78	256	97,0	0,87	8	3,0	0,17
22. Redakteure	19	0,06	14	73,7	0,05	5	26,3	0,11
23. Reisende	307	0,90	285	92,8	0,97	22	7,2	0,47
24. Sigristen	16	0,05	15	93,8	0,05	1	6,2	0,02
25. Staatl. Personal der Eidgenossenschaft	2366	6,97	2076	87,7	7,08	290	12,3	6,26
26. „ „ des Kantons	1958	5,76	1873	95,7	6,39	85	4,3	1,83
27. „ ausserkantonales Personal	43	0,13	—	00,0	0,00	43	100,0	0,95
28. „ ausländisches Personal	1340	3,95	1123	83,8	3,83	217	16,2	4,68
29. Techniker	97	0,29	92	94,8	0,31	5	5,2	0,11
30. Vorarbeiter und Parliere	271	0,80	225	83,0	0,77	46	17,0	1,00
31. Werkführer	85	0,25	71	83,5	0,24	14	16,5	0,30
32. Zahntechniker	3	0,01	3	100,0	0,01	—	0,0	0,00
33. Zeichner	54	0,16	49	90,8	0,15	5	9,2	0,11
Total	24340	71,69	20996	96,3	71,61	3344	13,7	72,18
C. Mitglieder ohne Erwerbstätigkeit.								
1. Partikulare, Partikularinnen	2366	6,97	2230	94,3	7,61	136	5,7	2,94
2. Studierende	7	0,02	7	100,0	0,02	—	0,0	0,00
Total	2373	6,99	2237	94,3	7,63	136	5,7	2,94
D. Vereine und Anstalten.	86	0,25	83	86,5	0,29	3	3,5	0,06
E. Mitglieder ohne Angaben.								
1. Mitglieder ohne Konsumation	980	2,89	847	86,4	2,89	133	13,6	2,87
2. Uebrige dieser Gruppe	526	1,55	454	86,4	1,55	72	13,6	1,55
Total	1506	4,44	1301	86,4	4,44	205	13,6	4,42
Zusammenfassung.								
A. Selbständig Erwerbende	5645	16,63	4700	83,3	16,03	945	16,7	20,40
B. Unselbständig Erwerbende	24340	71,69	10996	86,3	71,61	3344	13,7	72,18
C. Mitglieder ohne Erwerbstätigkeit	2373	6,99	2237	94,3	7,63	136	5,7	2,94
D. Vereine und Anstalten	86	0,25	83	96,5	0,29	3	3,5	0,06
E. Mitglieder ohne Angaben	1506	4,44	1301	86,4	4,44	205	13,6	4,42
Total	33950	100,00	29317	86,4	100,00	4633	13,6	100,00

die Entwicklung der Genossenschaft in so vollkommener Weise verwirklicht worden, wie es anno 1865 kaum erwartet werden durfte. In dem Umstand, dass der A. C.V. allen Berufen und Bevölkerungsklassen dient, ist seine Bedeutung in volkswirtschaftlicher Beziehung und seine Popularität begründet.

Die Befugnis zum Handel wurde entzogen: . . . .

Vor wenigen Wochen berichteten wir, dass einem Kaufmann im Deutschen Reich wegen W u c h e r das Geschäft geschlossen wurde.

Dieses warnende Exempel scheint leider wenig zu fruchten, denn nach den letzten Nummern der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» in Hamburg sahen sich die Behörden gezwungen ihre energischen Massnahmen, in der wirtschaftlichen Unschädlichmachung der Wucherer, fortzusetzen. Unter der lakonischen Mitteilung: D i e B e f u g n i s z u m H a n d e l w u r d e e n t z o g e n, wurden im Monat Januar amtlich die Namen von **59** Kaufleuten, Händlern und Gewerbetreibenden bekannt gegeben. Wir finden in der Liste u. a. Milchhändler, Manufakturwarenhändler, Zigarrenhändler und Obsthändler, Bäckermeister, Gemüsehändler, Metzger, Landwirte, Kolonialwaren- und Eierhändler.

In der Schweiz scheinen die zuständigen Behörden sich nicht entschliessen zu können — wenn nötig — energisch vorzugehen.

Konsumvereinsbesteuerung im Kanton St. Gallen.

Durch die Kriegsverhältnisse werden nicht nur die Finanzen des Bundes, sondern auch die der Kantone ungünstig beeinflusst (Mehrauslagen und Mindereinnahmen). Da ist es begreiflich, dass auch die Kantone nach neuen Einnahmen resp. Steuern suchen. Zuerst meldet sich der Kanton St. Gallen, der die Steuern der anonymen Gesellschaften erhöhen will und bei diesem Anlass neuerdings sogar die Konsumvereine noch stärker heranziehen will, als dies bisher der Fall war. Wie eine noch stärkere Steuerbelastung der Konsumvereine im Kanton St. Gallen noch möglich sein soll, ist uns, da wir die Vorlage des Regierungsrates bisher nicht zur Kenntnis erhalten, nicht ganz klar; aber es muss wohl seine Richtigkeit damit haben, denn wir lesen im «St. Galler Stadtanzeiger» was folgt:

Besteuerung der Konsumvereine.

Aus den Kreisen der st. gallischen Konsumvereine regt sich bereits lebhafter Widerspruch gegen die regierungsrätliche Novelle über die vermehrte Besteuerung der Aktiengesellschaften und zwar aus dem Grunde, weil gegen Logik und Vernunft im Kanton St. Gallen Aktiengesellschaften und Konsumvereine steuerrechtlich gleich behandelt werden. Das hat zur Folge, dass gestützt auf das Nachtragsgesetz nicht nur eine beträchtliche Mehrbelastung der Aktiengesellschaften, sondern auch der ohnedies bereits übermässig zur Steuer herangezogenen Konsumvereine eintreten würde. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Aufstellung besonderer Bestimmungen für die Konsumvereine, oder dann die Aufnahme eines Artikels, wonach das Nachtragsgesetz auf diese Vereine keine Anwendung finde.

Wir glauben, dass die st. gallischen Konsumvereine zu dieser neuen Vorlage Stellung nehmen sollten.

* * *

Nachdem unsere obigen Ausführungen bereits im Satz standen, finden wir in der st. Galler «Volksstimme» folgende bemerkenswerte Aeusserung aus Genossenschaftskreisen:

Unannehmbar.

Die gemeinnützigen Genossenschaften des Kantons St. Gallen leiden seit 12 Jahren unter einem Steuergesetz oder, richtiger gesagt, an einer Steuergesetzanwendung, deren Willkür nur übertroffen wird durch ihre unglaubliche Härte und die in ihr sich äussernde Verkennung der hervorragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des Genossenschaftswesens. Durch Eingaben an den Regierungsrat, Konferenzen mit dem Departement und durch wiederholte Anläufe im Grossen Rat selbst haben die Genossenschaften sich zur Wehr gesetzt und eine *gerechte* Besteuerung gefordert. An platonischen Versprechungen hat es nicht gefehlt. Die erste sich bietende Gelegenheit solle benützt werden, um das unbestreitbare Unrecht gutzumachen und die volkswirtschaftliche Verkehrtheit zu korrigieren.

Nun kündet der Regierungsrat als erste Etappe seiner Finanzreform ein «Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz» an betr. die Besteuerung der anonymen Gesellschaften und der Erwerbsgenossenschaften. Da, so widersinnig das ist, im Kanton St. Gallen auch die gemeinnützigen Genossenschaften als Erwerbsgesellschaften be- und misshandelt werden, wurde die Vorlage von den st. gallischen Genossenschaftern mit Spannung erwartet. War doch durchgesickert, dass die Vorlage den Genossenschaftern wenigstens in der Weise entgegenkommen wolle, wie das seitens des Bundes in Bezug auf die Kriegssteuer geschehen ist. Wir haben den Entwurf des Nachtragsgesetzes hastig durchflogen: kein Wort von einer gerechteren Behandlung der Genossenschaften. Wir haben es zwei-, dreimal gründlich gelesen, studiert: statt Beseitigung der Ungerechtigkeit fanden wir das Unglaubliche, nicht nur eine Bestätigung, sondern eine Vergrösserung und Erschwerung des an den Genossenschaften begangenen Unrechts. Der Vermögenssteueransatz wird für die Genossenschaften effektiv von 2 auf 4 Promille erhöht, also verdoppelt. Während sie bisher den politischen Gemeinden gegenüber keine Einkommenssteuer zu bezahlen hatten, bringt das Nachtragsgesetz auch noch eine Einkommenssteuer von 1% an die politischen, nicht bloss an die Schulgemeinden. Die von den Genossenschaften zu bezahlende Einkommenssteuer erhöht sich damit auf total 17%! *Das ist nicht mehr Steuer, das ist Konfiskation.*

Welche Begründung gibt der Regierungsrat für diesen unglaublichen Vorschlag? Sie lautet wörtlich wie folgt:

«Ein schon seit vielen Jahren anhängiger und bereits auch schon im staatswirtschaftlichen Bericht für das Jahr 1909 berührter Revisionspunkt, die Besteuerung der Konsumvereine auf einer andern Grundlage, hat nun allerdings in unserer Vorlage noch keine Berücksichtigung gefunden, und zwar mit Rücksicht auf den schon erwähnten Umstand, dass das Schwergewicht der gegenwärtigen Steuergesetzrevision auf die Schaffung vermehrter Einnahmen gelegt werden muss und die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse es nicht als angängig erscheinen lassen, die Lösung von Steuerprojekten, die auf eine Verminderung der Einnahmen hinzielen, an die Hand zu nehmen. Dagegen ist nach unserem Dafürhalten doch heute schon darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Revision der Steuergrundlagen für die Konsumvereine im Sinne eines besseren Ausgleiches in Erwägung zu ziehen sein wird.»

Merkwürdiger ist wohl noch nie eine Vorlage begründet worden. Seit Jahren ist die Beseitigung eines Unrechtes anhängig. Heute erscheint diese Beseitigung nicht angängig. Also: verschlimmern wir das Unrecht grad noch ein bischen! Den Konsumvereinen bleibt der bewährte Trost: später wird's vielleicht einmal schöner.

Das darf heute schon gesagt werden: die Konsumgenossenschaften werden sich mit diesem Trost *nicht* abfinden lassen. In einer Zeit der noch nie erlebten Lebensmittelteuerung, in einer Zeit, da der Segen der Genossenschaften landauf und landab erkannt und anerkannt wird, in einer Zeit, da die schweizerische Genossenschaftsbewegung dem arbeitenden Volke und dem ganzen Lande unschätzbare Dienste geleistet hat und Tag für Tag leistet, in einer Zeit, wo Tausende und Abertausende von fleissigen Vätern und emsigen Müttern nicht wissen, wie sie den Hunger ihrer Kinder stillen sollen, in einer solchen Zeit ist eine vermehrte Steuerbelastung des Konsums der breiten Masse eine staatliche Unmoralität, die mit aller Schärfe bekämpft werden muss. Die in den gemeinnützigen Genossenschaften organisierten Konsumenten des Kantons St. Gallen werden sich *sofort* und *energisch* zur Wehre setzen und nötigenfalls zum Angriff übergehen. Schon heute rufen wir alle Freunde des darbenden Volkes und vor allem die Arbeiterschaft selbst auf zum entschiedenen Kampf. *Die Vorlage des Regierungsrates ist unannehmbar.* *H.*

Auch aus Rapperswil erhalten wir einen Warnruf! Die Geister sind geweckt, und die st. gallischen Konsumvereine also bereit zum Kampf.

Eine eigenartige Ausnützung

seines Vertrauensamtes als *Verwaltungsrat* eines unserer größeren Verbandsvereine betreibt ein Generalvertreter französischer Produkte, indem derselbe mit Offerten von Wein an unsere Verbandsvereine gelangt und diese Offerten mit seinem Namen und dem Zusatz: «*Verwaltungsrat des Allgemeinen Konsumvereins . . .*» versieht. Dieses Vorgehen ist um so auffallender, als die Statuten des betreffenden Verbandsvereins die Vorschrift enthalten, dass Personen, die Konkurrenzgeschäfte betreiben oder an solchen beteiligt sind, nicht in die Genossenschaftsbehörden wählbar sind.

Wir glauben jedoch nicht, dass diese Berufung auf das genossenschaftliche Nebenamt dem Geschäftlimacher viel nützen wird, wenigstens sind die Kommentare, mit denen das uns von verschiedenen Seiten zugesandte Zirkular begleitet ist, nicht besonders einladend.

Genossenschaftsstatistik in der Schweiz.

Sch. In den «Basler Nachrichten» vom 9. Febr. 1916 tritt Prof. Steiger anlässlich der neuesten Publikation des eidg. statistischen Bureaus über die Aktiengesellschaften dafür ein, dass diese Statistik verbessert und dass sie auch auf die Genossenschaften ausgedehnt werde; er weist darauf hin, dass bis jetzt eine brauchbare Genossenschaftsstatistik in der Schweiz nur für die dem V. S. K. angeschlossenen Genossenschaften existiere, und dass, um doppelte Arbeit zu vermeiden, das eidg. statistische Bureau mit dem statistischen Bureau des V. S. K. zusammenarbeiten sollte.

Wir sind der gleichen Meinung wie Prof. Steiger über die Wünschbarkeit einer solchen Statistik und über das Vorgehen. Die Aufnahme einer allgemeinen Genossenschaftsstatistik würde dadurch sehr erleichtert, dass wir im V. S. K. bereits ein vollständiges Kartenregister aller noch bestehenden schweizerischen Genossenschaften haben, nachgeführt bis Ende 1915, über total 9400 Genossenschaften. An Hand dieses Registers, das wir zu diesem Zweck auch dem eidg. statistischen Bureau zur Verfügung stellen könnten, wäre die Aufnahme einer Statistik sehr leicht durchzuführen; es brauchte nur die entsprechende Zahl Fragekarten verschickt zu werden, die für das erste Mal etwa über folgende Fragen Auskunft verlangen sollten:

1. Mitgliederzahl auf Ende 1915;
2. Bilanzsumme auf Ende 1915;
3. eigene Mittel auf Ende 1915:
   a) haftbare Anteile;
   b) Reserven aller Art;
4. Umsatz im Jahre 1915.

Unter Umsatz wäre bei Einkaufs- wie bei Absatz- und Produktivgenossenschaften die Summe der an den letzten Bezüger abgesetzten Waren resp. Produkte aufzuführen, bei Kreditgenossenschaften der Umsatz in einfacher Aufrechnung.

Allein schon die Erhebung dieser paar Zahlen würde der Oeffentlichkeit die gewaltige Bedeutung des schweizerischen Genossenschaftswesens, das oft noch unterschätzt wird, zur Kenntnis bringen.

Volkswirtschaft

Zuckermonopol. Das Volkswirtschaftsdepartement macht über das am 8. Februar 1916 vom Bundesrat beschlossene Zuckermonopol folgende Mitteilung:

Die Einfuhrverhältnisse für Zucker haben sich so gestaltet, dass die Kaufleute, die sich mit der Einfuhr dieser Ware zu beschäftigen pflegen, erklärt haben, dass sie unter den heutigen Umständen nicht in der Lage seien, Einkäufe zu machen und die Ware ins Land zu bringen. Aus Deutschland und Oesterreich, die unsere normalen Zuckerlieferanten sind, ist zurzeit sehr wenig oder nichts erhältlich und die überseeischen Einkäufe können rationell nur in ganzen Schiffsladungen und auch dann nur zu hohen Preisen und zu stets steigenden Frachtraten gemacht werden. Deshalb muss der Bundesrat den Zuckerimport zu sichern suchen und zur Sicherung seiner Interessen — wiederum im Einverständnis mit den Interessenten — das Einfuhrmonopol schaffen, um die Liquidation seiner Ware bei später einmal fallenden Preisen durchführen zu können.

Ankauf und Verkauf in Quantitäten von nicht unter 10,000 kg besorgt das Oberkriegskommissariat. Dieses kann Privatkäufern von Zucker, die solchen vor dem 8. Februar 1916 erworben haben, die Einfuhr gestatten und die Bedingungen hierfür festsetzen. Es ist aber auch angemessen, den Industriellen den direkten Ankauf von Zucker für die Zukunft nicht zum vornherein zu verunmöglichen, da es unter Umständen dem Bunde nur recht sein kann, wenn Private das Risiko übernehmen. Das Militärdepartement kann daher in solchen Fällen eine Einwilligung geben, insofern eine solche in dem besonderen Falle begründet ist.

Das Zuckermonopol macht zwei Massregeln nötig: die Beschlagnahme der im Lande befindlichen Zuckervorräte und als Folge davon die Aufhebung der Verträge über Lieferung von Zucker. Von der Beschlagnahme wird nicht betroffen der zum Hausgebrauch in den Händen der Privaten befindliche Zucker und von den Vorräten der Händler ein Quantum von je 500 kg für jedes vom Eigentümer betriebene Detailgeschäft. Die Durchführung der Beschlagnahme erfolgt in der Weise, dass sie zufolge des bundesrätlichen Beschlusses ohne weiteres eintritt und dass die Besitzer von Zucker von grösseren Quantitäten als 500 kg ihre Vorräte binnen 48 Stunden bei dem Oberkriegskommissariat durch eingeschriebenen Brief anmelden müssen. Dieses wird durch die kantonalen Behörden oder anderswie eine Kontrolle der Deklarationen und eine Aufnahme der allfällig nicht deklarierten Bestände durchführen. Der Bund kann den Zucker zu den bisher für den Grosshandel bestandenen Preisen an sich ziehen.

Da es sich aber bloss um die Sicherung des Zuckerkonsums handelt, so kann das Militärdepartement die Beschlagnahme für Milchsiedereien, Schokoladefabriken usw., also Fabriken, die Zucker mit andern Produkten verarbeiten, ohne Bezahlung einer Prämie aufheben. Dabei kann das Militärdepartement diese Unternehmungen verpflichten, für den Fall absoluter Notwendigkeit dem Bunde Zucker für den Konsum abzugeben.

Die bereits vollzogene Aufnahme hat gezeigt, dass, wo Fabriken grössere Vorräte haben, diese vielfach aus teuer erworbener amerikanischer oder anderer überseeischer oder holländischer Ware bestehen.

Aus praktischen Gründen ist es nötig, dass der Bund den beschlagnahmten Konsumzucker nicht effektiv abnimmt und wieder abgibt. Anderseits kann eine Freigabe der Konsumzuckervorräte nicht ohne weiteres erfolgen, da zufolge der höheren Einkaufspreise, die der Bund bezahlen muss, die Höchstpreise wesentlich erhöht werden müssen. Es wäre eine unberechtigte Forderung, den Händlern diesen Gewinn zu überlassen. Deshalb erfolgt die Aufhebung der Beschlagnahme von Konsumzucker nur gegen Bezahlung einer Prämie von Fr. 15.— für 100 kg. Diese Abgabe kann ermässigt werden für die Fälle, in denen der Bezug der vollen Prämie angesichts der hohen Ankaufspreise im Auslande und der Höchstpreise unbillig wären.

Gross- und Kleinhändler in Zucker, die zufolge der Aufhebung der Beschlagnahme gegen Bezahlung einer Prämie oder zufolge Abgabe durch den Bund in den Besitz von Zucker kommen, sind verpflichtet, diesen dem Konsum zur Verfügung zu halten. Die Beschlagnahme darf aber nicht zur Folge haben, dass der Verkehr mit Zucker von einem Tag auf den andern vollständig aufhört. Der Bundesratsbeschluss ermächtigt daher die Gross- und Kleinhändler, den dringendsten Bedürfnissen der Kundschaft vor Ablösung der Beschlagnahme gegen Bezahlung der Prämie entgegenzukommen, und ebenso die Fabriken, ihre Arbeit fortzusetzen, bevor das Militärdepartement einen Entscheid über die Freigabe des Zuckers getroffen hat. Indessen ist in diesen Fällen den Besitzern des Zuckers die Verpflichtung auferlegt, über ihren Warenverkehr mit Zucker ein Verzeichnis zu führen und dieses mit den Belegen den Kontrollbehörden zur Verfügung zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses und gegen die vom Militärdepartement zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit einer Busse von Fr. 25—100,000.— oder mit Gefängnis bestraft. Die Verurteilung dieser Uebertretungen ist Sache der Kantone. Der Beschluss tritt am 8. Februar 1916 in Kraft. Mit dem Vollzug ist das Militärdepartement beauftragt.

* * *

In Verbindung mit dem Zuckermonopol wurden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Grosshandel.

1.	Ungarischer Sandzucker	Fr. 71.—
2.	Raffinierter Kristallzucker und Pilé	» 75.—
3.	Zucker in Broten (Stockzucker)	» 78.—
4.	Gros déchets	» 79.—
5.	Grieszucker	» 79.—
6.	Mehlzucker	» 80.—
7.	Würfelzucker in Säcken	» 81.—
8.	Würfelzucker in Paketen	» 83.—
9.	Würfelzucker in Kisten	» 85.—

Die Preise verstehen sich für 100 kg brutto für netto (Kisten netto), franko schweizerische Bahnstation, ohne ausgesprochene Bergbahnen, gegen Barzahlung. Säcke und Kisten sind im Preise inbegriffen und dürfen nicht besonders berechnet werden.

2. Migroshandel.

Zu den für den Grosshandel festgesetzten Preisen ist ein Zuschlag von Fr. 2.50 pro 100 kg gestattet.

In diesem Zuschlage sind alle Spesen des Händlers für Zufuhr zu seinem Magazin, Magazinierung und Abfuhr der Ware auf die Abgangsstation oder zum Hause des Käufers bis zu einem Umkreise von vier Kilometer inbegriffen. Frachtspesen oder besondere Spesen für die Zufuhr auf grössere Distanzen fallen zu Lasten des Käufers.

Der Zuschlag von Fr. 2.50 versteht sich bei Barzahlung der Ware bei der Lieferung; er darf nicht um Beträge erhöht werden, die dem Käufer in Form von Skonto wieder zufliessen. Bei Zahlungsstundung ist die Verrechnung eines angemessenen Zinses gestattet.

Unter den Migroshandel fallen Lieferungen sack- oder kistenweise in Posten unter 10,000 kg.

3. Kleinhandel.

Soweit die Kantone von ihrem Rechte, die Höchstpreise für den Kleinhandel selbst festzusetzen, keinen Gebrauch machen, gelten die folgenden Höchstpreise:

	per kg
1. Ungarischer Sandzucker	Fr. 0.85
2. Raffinierter Kristallzucker und Pilé	» 0.90
3. *a)* Zucker in Broten, ganze Stöcke	» 0.92
b) Zucker in Broten, im Anbruch	» 0.95
4. Gros déchets	» 0.95
5. Grieszucker	» 0.95
6. Mehlzucker	» 0.96
7. Würfelzucker (Sackware)	» 0.98
8. Würfelzucker in Paketen	» 1.—
9. *a)* Würfelzucker in ganzen Kisten	» 1.—
b) Würfelzucker aus Kisten im Anbruch	» 1.05

Die festgesetzten Höchstpreise sind absolute; sie dürfen nicht um Beträge für zu gewährende Rabattsätze erhöht werden.

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Zuckersorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preise für 1 kg angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

* * *

Nachdem nun der Bundesrat das Zuckermonopol ausgesprochen hat, handelt es sich darum, sofort eine rationelle Lösung zur Verteilung und Abgabe von Zucker an die Konsumenten zu finden. Die Verwaltungskommission V. S. K. hat sich mit dieser Angelegenheit bereits eingehend befasst und den massgebenden Behörden ein Gesuch eingereicht, um die Verteilung des dem Bunde zur Verfügung stehenden Quantums Zucker in möglichst einfacher und gerechter Weise vorzunehmen. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Antrag zur Organisation der Zuckerabgabe durch das Monopolbureau.

In der am 3. Februar 1916 in Bern auf Veranlassung des Militär- und Volkswirtschaftsdepartementes stattgefundenen Konferenz wurde den Teilnehmern gegenüber der Wunsch ausgedrückt betreffend Vernehmlassung zur Organisation der Zuckerabgabe durch das Monopolbureau.

Dieser Aufforderung gerne Folge leistend, gestatten wir uns mit Gegenwärtigem, Ihre Aufmerksamkeit auf die besondern Verhältnisse der organisierten Konsumenten zu lenken, welche Verhältnisse, eben infolge der Organisation, bedeutend zur Vereinfachung der Zuckerabgabe an die einzelnen Konsumenten beitragen könnten, sofern der am Schlusse des Gegenwärtigen unterbreitete Antrag als genehm erachtet wird.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, der sich im Interesse der Volkswohlfahrt die Organisation der gesamten Konsumkraft des Schweizervolkes auf genossenschaftlicher Grundlage sowie die Vertretung der Konsumenteninteressen im allgemeinen zum Ziele setzt, zählt zurzeit über 400 ihm angeschlossene Verbandsvereine mit über 290,000 Mitgliedern. Wenn man bedenkt, dass sich in der Regel nur Familienväter in den Konsumverein organisieren, so darf angenommen werden, dass der Verband schweiz. Konsumvereine die Interessen von ungefähr (die Familie nur zu 4 Gliedern gerechnet) 1,160,000 Personen oder ca. einem Drittel der schweizerischen Bevölkerung als Konsumenten vertritt und für die Beschaffung der von ihnen benötigten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände besorgt ist.

Gemäss den Bestimmungen unserer Statuten liefern wir lediglich an unsere Verbandsvereine. Alljährlich und besonders in den letzten Jahren haben wir Zucker in grossem Masse importiert. Der Verbrauch der Zentralstelle unseres Verbandes allein betrug im Jahre 1915 z. B. über 1257 Wagen oder 12,570,000 kg. Diese Ziffern bedeuten jedoch nicht den gesamten, sondern nur einen Teil des Bedarfes der unserem Verbande angeschlossenen Konsumvereine, weil, da ein Bezugszwang nicht existiert, verschiedene und gerade grössere Vereine den Artikel Zucker auch direkt von ausländischen Fabriken bezogen. Der Gesamtbedarf aller unserem Verbande angehörenden Konsumvereine übersteigt infolgedessen die oben angeführten Ziffern um ein Beträchtliches.

Wie wir nun aus der Tagespresse entnommen haben, wünscht der schweizerische Städteverband, dass ihm vom Monopolbureau die Hälfte des in der Schweiz zur Verfügung stehenden Quantums Zucker reserviert werde.

Wir gestatten uns, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass bis jetzt in der Verteilung der Waren, die infolge behördlicher Verfügung von Staats wegen vorgenommen wurde, stets eine gewisse Kollision entstanden ist, weil Gesuche um Zuteilung nicht nur von uns, als Verband der schweizerischen Konsumvereine, sondern auch von einzelnen Konsumvereinen selbst und auch von den Städte- und Gemeindeverwaltungen eingereicht wurden, die sich in der Berechnung ihres Bedarfes jedoch zum Teil auf die nämlichen Konsumentenkreise stützten.

Nicht nur im Interesse der Vereinfachung der Arbeit des Monopolbureaus, sondern ganz besonders auch im Interesse einer gerechten Verteilung, würden wir es als wünschenswert erachten, wenn der Bedarf an Zucker sämtlicher organisierten Konsumenten durch den Verband schweiz. Konsumvereine gedeckt würde, dem dann vom Monopolbureau die entsprechenden Zuteilungen zu machen wären. Dadurch würde eine Zweispurigkeit vermieden, da dann auch die einzelnen Kommunalverwaltungen ihren Bedarf an Zucker ziemlich genau feststellen könnten, weil sie sich ja mit Leichtigkeit über die Zahl der organisierten Konsumenten, die dann für sie nicht mehr in Betracht fallen würden, orientieren können.

Der Verband schweiz. Konsumvereine seinerseits hätte dann seinen Verbandsvereinen die Verpflichtung aufzuerlegen, Zucker nur an Mitglieder des Vereins abzugeben. — Auf diese Weise würde die Kontingentierung des Zuckers zwischen Verband schweiz. Konsumvereine und den einzelnen organisierten Konsumenten in einfacher und richtiger Weise durchgeführt.

In diesem Falle wäre denn auch das Begehren berechtigt, dass dem Verband schweiz. Konsumvereine das gesamte von ihm benötigte Quantum Zucker zugeteilt würde.

Sofern aber der Bund nicht über das ganze von ihm benötigte Quantum verfügt, sollte dem Verband schweiz. Konsumvereine im Verhältnis der von ihm vertretenen Konsumentenzahl zur gesamten schweizerischen Bevölkerung ein Drittel des vom Bunde zur Verfügung stehenden Quantums Zucker zugeteilt werden.

Wir gestatten uns, das Gesagte wie folgt zu resümieren und, von diesen Erwägungen ausgehend, folgenden Antrag zu stellen:

1. **Dem Verband schweiz. Konsumvereine wird für die ihm angeschlossenen 400 Konsumvereine mit über 290,000 Familien, die ungefähr einen Drittel der schweizerischen Bevölkerung vertreten, der erforderliche Bedarf an Zucker abgegeben.**
2. **An die Städte- und Gemeindeverwaltungen sowie an Privatfirmen haben infolgedessen keine Zuteilungen für die dem V. S. K. angeschlossenen Konsumvereine zu erfolgen.**
3. **Um den Bedarf der organisierten Konsumenten in richtiger Weise decken zu können, ist dem Verband schweiz. Konsumvereine das von ihm als notwendig bezeichnete Quantum zuzuteilen oder, falls die Lagervorräte des Bundes nicht hinreichend wären, ein Drittel der vorhandenen Vorräte, entsprechend der Konsumentenzahl, die der Verband schweiz. Konsumvereine vertritt.**
4. **Damit die Zuteilungen nicht über den Rahmen der Konsumvereine hinausgehen, verpflichten sich die Konsumvereine, den vom Monopolbureau erhaltenen Zucker nur an ihre Mitglieder abzugeben.**

Wir hoffen in Bälde über die Erledigung unserer Eingabe berichten zu können.

Aus unserer Bewegung

Sargans. (K.-Korr.) *Instruktionskurs vom 30. Januar 1916.* Ein prächtiger Januarsonntag war's, da sich die Vertreter verschiedener Oberländer Konsumvereine im «Rebstock» in Sargans versammelten, um einem Instruktionskurs für Vorstandsmitglieder von Konsumvereinen beizuwohnen. Ende Januar, und doch schon blühende Schneeglöcklein am Wege! In wunderbarer Pracht leuchteten die Firnen der Oberländerberge, und droben die alte Feste am Fusse des Gonzen, sie schaut noch herab wie einst auf das alte Städtchen. Nicht Zwingherren wohnen mehr drin, gottlob, jene Zeiten sind vorbei und kommen hoffentlich nicht wieder. Ein neues Zeitalter ist angebrochen mit neuer gesellschaftlicher Ordnung. Manche sozialen Schäden sind geheilt, manches Gute für die Volkswohlfahrt ist erstritten, manches harrt noch der Lösung. Das Genossenschaftswesen hat einen grossen Anteil an diesem bessern Zeitalter, am Aufstieg des arbeitenden Volkes zu den Gütern wirtschaftlicher Freiheit, sozialer Gerechtigkeit, der Bildung und Gesittung.

Zu unserer Tagung, die des Besuches wohl wert war, sandten 7 Verbands- und 3 Nichtverbandsvereine ihre Delegierten. Vom Vorstand des Kreises VIII waren 3 Mitglieder anwesend.

Herr Reallehrer Baumgartner, Herisau, Präsident des Kreises VIII, hiess alle Anwesenden herzlich willkommen. Der allzeit tätige, durch seine Freundlichkeit und Volkstümlichkeit beliebte Herr wird in unserem Oberlande stets gerne gesehen. In seinem Eröffnungswort erwähnte er die Bedeutung der Instruktionskurse. Sie seien ein treffliches Mittel, den Genossenschaftsgedanken in immer weitere Kreise zu tragen, vielen klar zu machen, dass die organisierte Konsumkraft dem Volke den Weg eröffnet zu besseren Lebensbedingungen.

Hierauf erhielt der erste Referent, Herr Meier, Uzwil das Wort. Sein Referat behandelte folgende Themen:

1. *Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine.*
2. *Grundprinzipien der Statuten.*

Im ersten Teile des Vortrages erwähnte Herr Meier, dass die Konsumvereine nicht etwas künstlich Erfundenes seien, sondern dass sie urwüchsig entstanden sind aus den Nöten und im harten Kampf um das tägliche Brot. Der Erfolg, den die ersten Genossenschaften zeitigten, war ein überraschender und gewaltiger. Unsere schweizerischen Genossenschaften, unsere Konsumvereine, sie sind nicht etwas, das wir dem Auslande nachahmten, sie sind nationalen Ursprungs, mag der Gegner auch das Gegenteil behaupten.

Eine enorme Förderung erfuhr unser schweizerisches Konsumvereinswesen im Jahre 1890 durch die Gründung des V. S. K. Gross sind seine Verdienste, und wer sie bis anhin nicht anerkennen wollte, *muss* es heute tun. Der Krieg hat manchem Konsumvereinsgegner die Augen geöffnet.

Was der Referent besonders empfiehlt, ist das Festhalten am Barzahlungsprinzip. Das Barzahlen ist für manche Familie die beste Sparkasse. Schulden sind ein Sumpf, in welchem tausende und tausende ertrinken. Wie mancher Verein hat es während der letzten zwei Jahre bitter büssen müssen, dass er vor dem Krieg das Kreditwesen mit hängendem Zügel laufen liess. Eine Konsumgenossenschaft, die keine Reserven sammelt, gleicht einem Haus, das auf Sand gebaut ist: jeder Windstoss kann es beschädigen, ja stürzen. Wer nur mit fremden Geld haushalten muss, der näht mit teurem Faden.

In der nachfolgenden Diskussion machte Herr Baumgartner aufmerksam auf das «Genossenschaftliche Volksblatt». Es ist ein vorzügliches Bindeglied zwischen Behörde und Konsument. So manche wichtige Frage kann da besser als in der Tagespresse behandelt und erläutert werden.

Herr Albrecht, Mels, empfiehlt die Gründung von Raiffeisenkassen, die er aus eigener Erfahrung nur empfehlen könne.

Rasch entflohen die Vormittagsstunden. Ein einfaches, vorzüglich zubereitetes Mittagsmahl wurde serviert.

Nach kurzer Mittagspause begann Herr Verwalter Honegger, Uzwil, mit seinem sorgfältig ausgearbeiteten Referate, betitelt: *„Organisation und Betrieb der Konsumvereine."* Er sprach über Arbeitsteilung, Kontrolle, Warenkenntnis, Lebensmittelgesetz. Beim Kapitel Arbeitsteilung wurde mehr der Organisation grösserer Vereine Rechnung getragen. Immerhin fiel manch nützlicher Ratschlag ab auch für kleinere Betriebe. Manches davon wird fruchtbaren Boden finden.

Dass eine sorgfältige Kontrolle, durchgeführt durch die Verwaltung und den Vereinsvorstand, das Personal zu sorgfältigem, solidem Arbeiten anspornt, ist einleuchtend.

Es ist ferner wichtig, dass namentlich diejenigen Personen, die mit dem Wareneinkauf beauftragt werden, über reichliche Warenkenntnis verfügen. So viele schwindelhafte Produkte werden unter wohlklingendem Namen, in feine Blechdosen verpackt und von marktschreierischen Reisenden warm empfohlen, heute dem leichtgläubigen Publikum angeboten. Wie wertvolle Dienste leistet unser vorzüglich geleitetes Laboratorium V.S.K. in Basel. Da wird scharf vorgegangen, da fällt manche Maske weg, da wird die Ware als das deklariert, was sie ist. Und mehr denn je ist das heute notwendig.

In vorzüglicher Weise verstand es Herr Honegger, die Anwesenden auch in die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes einzuführen; den an und für sich etwas trockenen Stoff in interessanter Weise zu erklären. Ein Bravo sämtlicher Zuhörer ward dem Referenten zuteil.

Herr Grässli, Grabs, verdankte den lehrreichen Vortrag mit warmen Worten. Herr Verwalter Eggenberger, Gabs, warnte namentlich kleinere Vereine vor Neubauten, bevor genügende Kapitalien gesammelt seien, und Herr Präsident Baumgartner richtete einen Appell an die kleinen Oberlandsvereine, sie möchten sich da, wo sie dem Verband noch fernstehen, dem wohltätigen Ganzen anschliessen, denn nur vereinte Kraft macht stark. Ebenso ersucht er die Vereine, die in kleinen Dörfern einander Konkurrenz machen, sie möchten sich in ihrem eigenen Interesse vereinigen, der Vorstand stehe mit Rat und Tat zu jeder Zeit bereit.

So schloss die wohltuende Sarganser Tagung. Wir Besucher wünschen, die Instruktionskurse möchten sich allerorts so lehrreich gestalten.

Uster. (G.-Korr.) Einen vollen Erfolg erzielte unsere Genossenschaft mit dem auf vergangenen Sonntag in die Turnhalle angesetzten Vortrag mit Vorführung von Lichtbildern, indem sich über 400 erwachsene Personen einfanden. Der Referent, Herr *U. Meyer* aus Basel, hat es meisterhaft verstanden, das seit Kriegsausbruch inbezug auf die Lebensmittelversorgung für unser Land Erlebte zu erzählen. Es war sehr interessant anzuhören, wie die Behörden unseres Landes, sowie diejenigen der Genossenschaftsverbände, teils Hand in Hand gehend, den Schwierigkeiten in der Beschaffung der Lebensmittel für die inmitten der kriegführenden Staaten liegende Schweiz zu begegnen suchten und auch stets den gewollten Zweck erreichten. Es wurde jedem Zuhörer klar, dass alle diese Faktoren nicht dazu beitragen, die Lebensmittel zu verbilligen, sondern dass man wirklich froh sein muss, um das gute Geld solche noch zu bekommen. Je länger der Krieg noch andauert, desto schwerer wird sich die Versorgung unseres Landes mit Rohstoffen und die Beschaffung der nötigen Lebensmittel gestalten. Wie die kriegführenden Staaten ihre Völker zum Ausharren bis zum Siege aufmuntern, ist es auch bei uns angebracht, das Volk zum treuen Zusammen- und Durchhalten zu erziehen; denn, während in den vom Krieg heimgesuchten Ländern ungeheure Flächen Land und Heimstätten verwüstet werden, kehren unsere Söhne und Väter gesund und gestärkt nach Hause zurück, indem allen die frische Luft besser bekommt als die Fabrik- und Werkstattluft. Durch Vorführung und kurze Erläuterungen von ca. 80 Bildern wurde den Anwesenden vor Augen geführt, was genossenschaftliche Tätigkeit bis heute erreicht hat, und in manchem Genossenschafter mag der Wunsch nach einem solchen genossenschaftlichen Wahrzeichen in Uster erwacht sein. Was noch nicht ist, kann noch werden, denn der Anfang ist mit dem Eigenheim an der Zürcher-Poststrasse gemacht. Zum Schlusse dankte Präsident *Weber* für den Vortrag, sowie der Behörde für die Ueberlassung des Lokales und des Projektionsapparates, und Herrn Sekundarlehrer *Tobler* für die Bedienung desselben, ebenso dem *Grütlimännerchor* für die Mitwirkung.

Verbandsnachrichten

Umsatz pro Januar 1916. Der Umsatz im Monat Januar 1916 weist mit

Fr. 3,746,139.90

eine Vermehrung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres von **Fr. 408,710.—** oder **12,25%** auf.

Firmaänderung. Unser Verbandsverein Arbeiterverein Seen und Umgebung firmiert ab 31. Januar 1916 Konsumgenossenschaft Seen und Umgebung.

Redaktionsschluss 10. Februar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Den tit. Vereinsverwaltungen bringen wir unsere

GEWÜRZE

ganz oder **gemahlen, offen** oder **verpackt**

in empfehlende Erinnerung.

Macisblüten
Galanga-Wurzeln
Anis
Ingwer
Koriander
Kümmel
Lorbeerblätter

Muskatnüsse
Nelken
Orangeat
Paprika
Pfeffer
Piment
Zimmt
Zitronat

Wir liefern sämtliche Gewürze in hübscher Beutel-Packung mit unserer Marke zum Ladenverkaufspreis von **20** und **10** Cts. sowie Paprika in Streubüchsen von 35 gr

Die beste Garantie für absolute Reinheit der Produkte verschafft sich jede Vereinsverwaltung durch Bezug der Ware beim Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Unsere

Buchdruckerei

empfiehlt sich bei den bevorstehenden
Jahresabschlüssen zur Anfertigung von

Jahresberichten

und

Einkaufs Büchlein

innert kürzester Frist zu zivilen Preisen

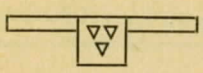

Prompte und saubere Ausführung